



Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz)

(FAQ - Häufig gestellte Fragen – Aktualisierung unter Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung zum 01.06.2023)

Fragen

1. Höhe, Verwendung und Befreiungen

- 1.1 Wie hoch ist die zu zahlende Kurabgabe?
- 1.2 Wofür wird die erhobene Kurabgabe verwendet?
- 1.3 Wer ist von der Kurabgabe befreit?
- 1.4 Gibt es für Gäste mit Behinderung eine Ermäßigung?
- 1.5 Besteht auch für die Ortsteile die Kurabgabepflicht?
- 1.6 Muss die Kurabgabe für den Anreise- und Abreisetag gezahlt werden?
- 1.7 Müssen Inhaber des 49 €-Tickets die in der Kurabgabe enthaltene Mobilitätspauschale zahlen?
- 1.8 Welche Ermäßigungen und Vorteile sind im Gästepass enthalten?

2. Tagesgäste

- 2.1 Müssen auch Tagesgäste eine Kurabgabe zahlen?
- 2.2 In welchen Fällen besteht eine Kurabgabepflicht für Tagesgäste?
- 2.3 Muss ich Kurabgabe bezahlen, sobald ich das Gebiet der Stadt Waren (Müritz) betrete?
- 2.4 Gibt es eine Mindestaufenthaltszeit, ab der man als Tagesgast zahlen muss?
- 2.5 Wo muss die Kurabgabe für Tagesgäste entrichtet werden?
- 2.6 Muss ich die Tageskurabgabe vorab lösen?
- 2.7 Sind Urlaubsgäste, die in einer Nachbargemeinde bereits Kurabgabe gezahlt haben, auch zur Zahlung einer Tageskurabgabe verpflichtet?
- 2.8 Wird die Kurabgabe bei Tagesgästen kontrolliert?
- 2.9 Was passiert, wenn ich ohne Nachweis einer Kurkarte kontrolliert werden?
- 2.10 Welche Vorteile haben Tagesgäste aufgrund der Kurkarte in Waren (Müritz)?
- 2.11 Zahlen Tagesgäste auch eine Mobilitätspauschale?
- 2.12 Können Tagesgäste die touristischen Mobilitätsangebote nutzen (z. B. Müritz rundum)?
- 2.13 Muss ein Gast, der die Müritz-Saga oder ein Konzert besucht, Tageskurabgabe zahlen?
- 2.14 Erhalten Tagesgäste auch eine Gästekarte?



3. Jahreskurabgabe

- 3.1 Gibt es eine Jahreskurabgabe?
- 3.2 Können Inhaber einer Jahreskarte die touristischen Mobilitätsangebote nutzen?
- 3.3 Bin ich als Zweitwohnungsinhaber verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu zahlen?
- 3.4 Welcher Personenkreis ist zur Zahlung der Jahreskurabgabe verpflichtet?

4. Quartiergeber

- 4.1 Welche Aufgaben hat ein Quartiergeber?
- 4.2 Ab wann ist ein Quartiergeber zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet?
- 4.3 Gibt es eine Entschädigung für die Erhebung der Kurabgabe?

Antworten:

1. Höhe, Verwendung und Befreiungen

1.1 Wie hoch ist die zu zahlende Kurabgabe?

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen:

1. die eine Aufenthaltsdauer von mehr als einem Tag haben (**Übernachtungsgäste**):

in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10.	= 2,70 € (inkl. 0,90 € Mobilitätsangebot)
in der Nebensaison 01.11. bis 31.03.	= 2,00 € (inkl. 0,70 € Mobilitätsangebot)
2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (**Tagesgäste**):

in der Hauptsaison 01.04. bis 31.10.	= 1,80 €
in der Nebensaison 01.11. bis 31.03.	= 1,30 €

1.2 Wofür wird die erhobene Kurabgabe verwendet?

Die Kurabgabe wird verwendet, um die Kosten der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen zu decken. Hinzu kommt ein touristisches Mobilitätsangebot für Übernachtungsgäste.

- Freibäder, Kurpark, Parks Kietz, Steinmole, Mühlenberg,
- Grünflächen, öffentliche Bedürfnisanstalten
- Rad- und Wanderwege,
- Stadtgeschichtliches Museum
- Touristische Brücken und Ingenieurbauwerke
- Betrieb Haus des Gastes
- Kurkonzerte
- Erhalt Heilbadstatus
- Hafen/Steinmole und Umfeld
- Kultur-Touristische Einrichtungen wie Skulpturen, Aussichtspunkte
- Kur- und Heilwald Nesselberg und Ecktannen
- Spielplätze/Fitnessparcours
- Müritz rundum (für Übernachtungsgäste)

1.3 Wer ist von der Kurabgabe befreit?

Abgabepflichtig:

Kurabgabepflichtig sind alle Tages- und Übernachtungsgäste ab 16 Jahren.

Befreiung:

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren,
- Dienstreisende - Teilnehmer an einer Tagung, Seminar, Lehrgang, gewerblichen Ausstellungen und Messen, Kongressen

- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und deren Begleitperson
- Personen, die sich ausschließlich in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten

1.4. Gibt es für Gäste mit Behinderung eine Ermäßigung?

Verfügen die Gäste über einen Behindertenausweis mit dem Grad von 100 ist die Person und deren Begleitperson befreit.

1.5. Besteht auch für die Ortsteile die Kurabgabepflicht?

Die Kurabgabe wird in der Stadt Waren (Müritz) einschließlich in ihren Ortsteilen Alt Falkenhagen, Eldenburg, Eldenholz, Jägerhof, Neu Falkenhagen, Rügeband, Schwenzin und Warenschhof erhoben.

1.6. Muss die Kurabgabe für den Anreise- und Abreisetag gezahlt werden?

Die Kurabgabensatzung sieht die Bemessung sowohl für den An- als auch für den Abreisetag bei Übernachtungsgästen vor. Die Kurabgabe wird nicht für die Übernachtung in einer Ferienwohnung oder einem Hotel bezahlt, sondern für die Nutzungsmöglichkeit der bereitgestellten Einrichtungen (z. B. Freibäder, Kurpark, Parks, Hafen, Rad- und Wanderwege, Spielplätze etc.). Sowohl der Gast, der anreist, als auch der Gast, der abreist, können jeweils die Einrichtungen nutzen. Die Stadt erhebt die Kurabgabe von zwei abgabepflichtigen Personen.

1.7. Müssen Inhaber des 49 €-Tickets die in der Kurabgabe enthaltene Mobilitätspauschale zahlen?

Ja, mit der Mobilitätspauschale finanziert die Stadt Waren (Müritz) ein touristisches Mobilitätsangebot für seine Gäste (z. B. Citylinie, Müritz rundum).

1.8. Welche Ermäßigungen und Vorteile sind im Gästepass enthalten?

Der Gästepass sieht zahlreiche Ermäßigungen und Vergünstigungen vor. Hierzu gehören Rabattcoupons für Stadtführungen, das Fischkaufhaus, das Restaurant Alte Tankstelle, Kaufhaus Stolz, Marina Eldenburg, Mecklenburger Backstuben, Venezia Tutti Frutti, ermäßigter Eintritt ins Müritzeum, Safari im Tiererlebnispark Grabowhöfe und viele weitere.

2. Tagesgäste

2.1 Müssen auch Tagesgäste die Kurabgabe zahlen?

Ja, auch Tagesgäste, die sich in der Stadt Waren (Müritz) aufhalten ohne zu übernachten, sind abgabepflichtig.

2.2 In welchen Fällen besteht eine Kurabgabepflicht für Tagesgäste?

Ein Tagesgast ist nur dann abgabepflichtig, wenn er sich zu Erholungszwecken in der Stadt Waren (Müritz) aufhält.¹ Der Erholungszweck muss nach außen sichtbar bzw. erkennbar sein, z. B. durch die Nutzung von touristischen Einrichtungen.

Die nachfolgenden „alltäglichen Geschäfte, dienen nicht dem Erholungszweck und sind daher nicht abgabepflichtig:

- Arztbesuche,
- Durchfahren des Heilbades mit dem Auto oder Rad
- Einkäufe tätigen,
- Familienangehörigenbesuche bzw. Besuche von Freunden
- ins Restaurant/Eis essen gehen,
- Kinder in den Kindergarten bringen
- in die Kirche gehen,
- Wanderungen im Erhebungsgebiet
- Werkstattbesuche

2.3 Muss ich Kurabgabe bezahlen, sobald ich das Gebiet der Stadt Waren (Müritz) betrete?

Nein, die Tageskurabgabe ist kein Eintrittsgeld, nach dessen Zahlung das Stadtgebiet oder die Natur betreten werden darf.

Wer sich nicht nur „ganz vorübergehend“ bzw. nicht nur zu alltäglichen Geschäften im Heilbad aufhält und damit die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält, ist per Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Aufenthalt zu Kur- bzw. Erholungszwecken dient. Damit ist die Kurabgabe an den vorgesehenen Stellen zu bezahlen.

2.4 Gibt es eine Mindestaufenthaltszeit, ab der man als Tagesgast zahlen muss?

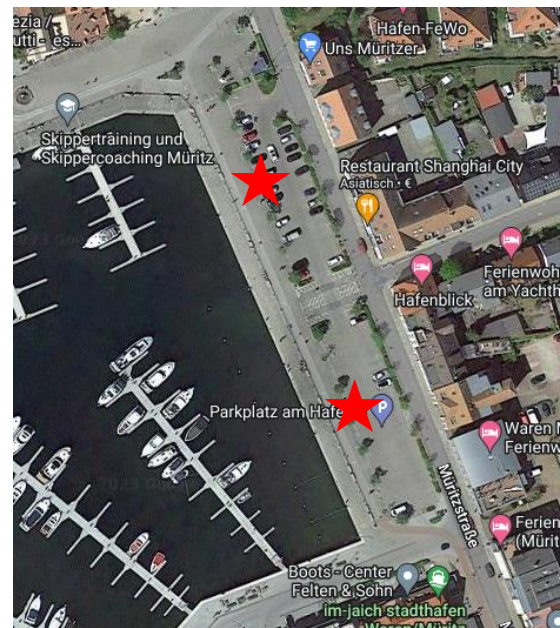
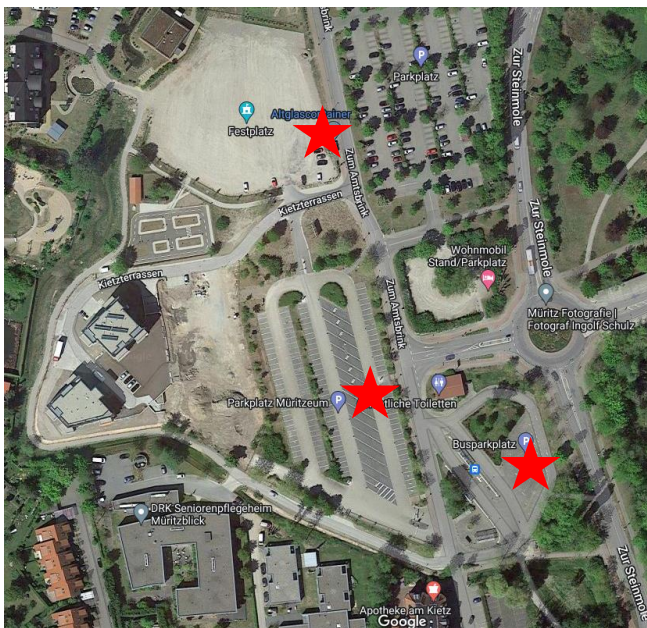
Nein, die Satzung stellt nicht auf den Aufenthalt ab, sondern auf die Möglichkeit zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen ab.

¹ OVG M-V, Urteil vom 21.10.2019 1 K 147/16 Rn. 54

2.5 Wo muss die Kurabgabe für Tagesgäste entrichtet werden?

Die Zahlung der Kurabgabe für Tagesgäste ist an folgenden Standorten möglich:

- Parkscheinautomat Festplatz Zum Amtsbrink
- Parkscheinautomat Parkplatz Müritzeum
- Parkscheinautomat Busparkplatz
- Parkscheinautomat Stadthafen (2x)



2.6 Muss ich die Tageskurabgabe vorab lösen?

Nein, die Kurabgabe ist für Tagesgäste mit Ankunft in der Stadt Waren (Müritz) fällig.

2.7 Sind Urlaubsgäste, die in einer Nachbargemeinde bereits Kurabgabe gezahlt haben, auch zur Zahlung einer Tageskurabgabe verpflichtet?

Sachverhalt:

Ein Gast übernachtet in einer Nachbargemeinde und hat dort die Kurabgabe bereits abgeführt. Muss dieser Gast, wenn er die Stadt Waren (Müritz) besucht und touristische Einrichtungen/Anlagen nutzt, eine Tageskurabgabe zahlen?

Antwort:

Ja, auch die Urlaubsgäste bzw. Tagesgäste aus anderen Nachbargemeinden sind verpflichtet, die Tageskurabgabe zu entrichten. Da auch sie die zu Kur- und Erholungszwecken vorgehaltenen Einrichtungen der Stadt Waren (Müritz) nutzen können, besteht aus Gründen der Gleichbehandlung keine Möglichkeit, diese anders zu behandeln als die Tagesgäste aus anderen Regionen.

2.8 Wird die Kurabgabe bei Tagesgästen kontrolliert?

Ja, die Zahlung der Tageskurabgabe wird in der Stadt Waren (Müritz) durch den kommunalen Ordnungsdienst kontrolliert.

2.9 Was passiert, wenn ich ohne Nachweis einer Kurkarte kontrolliert werden?

Bei Tagesgästen, die keinen entsprechenden Nachweis vorlegen, kann die Stadt Waren (Müritz) ein Ordnungsgeld von 15,00 € erheben.

2.10 Welche Vorteile haben Tagesgäste aufgrund der Kurkarte in Waren (Müritz)?

Wie auch die Übernachtungsgäste haben Tagesgäste die Möglichkeit, die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen nutzen. Hierzu gehören:

- Freibäder, Kurpark, Parks Kietz, Steinmole, Mühlenberg,
- Grünflächen, öffentliche Bedürfnisanstalten
- Rad- und Wanderwege,
- Stadtgeschichtliches Museum
- Touristische Brücken und Ingenieurbauwerke
- Betrieb Haus des Gastes
- Kurkonzerte
- Erhalt Heilbadstatus
- Hafen/Steinmole und Umfeld
- Kultur-Touristische Einrichtungen wie Skulpturen, Aussichtspunkte
- Kur- und Heilwald Nesselberg und Ecktannen
- Spielplätze/Fitnessparcours

Ausgenommen ist lediglich das für Übernachtungsgäste vorgehaltene touristische Mobilitätsangebot.

2.11 Zahlen Tagesgäste auch eine Mobilitätspauschale?

Nein, in § 6 Abs. 2 der Kurabgabensatzung ist aufgeführt, dass bei den Übernachtungsgästen in der Kurabgabe ein Entgelt in Höhe von 0,70 € in der Nebensaison und 0,90 € in der Hauptsaison für die Nutzung der bereitgestellten Mobilitätsangebote enthalten ist. Tagesgäste zahlen keine Mobilitätspauschale.

2.12 Können Tagesgäste die touristischen Mobilitätsangebote nutzen (z. B. Müritz rundum)?

Nein, Tagesgäste zahlen keine Mobilitätspauschale und können daher die touristischen Mobilitätsangebote nicht unentgeltlich nutzen.

2.13 Muss ein Gast, der die Müritz-Saga oder ein Konzert besucht, Tageskurabgabe zahlen?

Ja, dem Ortsfremden wird die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen angeboten.

2.14 Erhalten Tagesgäste auch eine Gästekarte?

Tagesgäste erhalten keine Gästekarte, sondern eine Tageskurkarte.

3. Jahreskurabgabe

3.1 Gibt es eine Jahreskurabgabe?

Ja, gemäß § 6 Abs. 3 der Kurabgabensatzung kann eine Person anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe entrichten. Die Jahreskurabgabe beträgt 54,00 € und wird mit dem Zahlungstermin des Veranlagungsbescheides zum 1. Juli eines Jahres fällig.

3.2 Können Inhaber einer Jahreskurkarte die touristischen Mobilitätsangebote nutzen?

Nein, in § 8 Abs. 3 der Kurabgabensatzung ist geregelt, dass Jahreskurkarteninhaber und Tagesgäste die bereitgestellten Mobilitätsangebote (z. B. Müritz rundum) nicht kostenlos über die Kurkarte nutzen dürfen. Jahreskurkarteninhaber zahlen keine Mobilitätspauschale.

3.3 Bin ich als Zweitwohnungsinhaber verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu zahlen?

Ja, die Pflicht lehnt sich an das Melderecht an. Das Innehaben der Zweitwohnung setzt angesichts der Kosten, die mit dem Erwerb und dem Unterhalt einer Zweitwohnung einhergehen, nach der Lebenserfahrung voraus, dass diese Wohnung auch selbst genutzt wird und damit die Möglichkeit besteht, die von der Stadt Waren (Müritz) bereitgestellten öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen zu nutzen.

3.4 Welcher Personenkreis ist zur Zahlung der Jahreskurabgabe verpflichtet?

Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) und deren Familienangehörigen zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken aufgehalten haben.

Familienangehörige von Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten sind deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

4. Quartiergeber

4.1 Welche Aufgaben hat ein Quartiergeber?

Die Aufgaben der Quartiergeber ergeben sich aus § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie aus der gültigen Kurabgabensatzung einschließlich deren Änderung(en).

- Entrichtung der Kurabgabe an die Stadt Waren (Müritz),
- Einzug der Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum,
- Bringeschuld gegenüber der Stadt Waren (Müritz),
- Aushändigung der touristischen Dokumente (Kurkarten, Meldeschein),
- Melde-, Einzugs- und Abführungspflicht
- Aufnahme und Meldung die nach dem gültigen Landesmeldegesetz M-V enthaltenen Angaben
- Auslegung der gültigen Kurabgabensatzung für alle Gäste
- Elektronisches Meldescheinverfahren für gewerblich angemeldete Quartiergeber ab 10 Betten
- Abrechnung der Kurabgabe bei der Stadt Waren (Müritz) bis **zum 5. eines jeden Monats**
- Verwendung der durch die Stadt Waren (Müritz) bereitgestellten Vordrucke
- Rückgabe verschriebener und/oder unbenutzter Meldescheine **bis spätestens 15. Januar** des folgenden Jahres

4.2 Ab wann ist ein Quartiergeber zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet?

Gewerblich angemeldete Quartiergeber mit mehr als 10 Betten sind verpflichtet, die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten elektronisch an die Stadt Waren (Müritz) zu übermitteln. Hierzu steht das von der Stadt Waren (Müritz) verwendete Programm AVS kostenlos zur Verfügung.

4.3 Gibt es eine Entschädigung für die Erhebung der Kurabgabe

Für die Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens erhält der Quartiergeber zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,5 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

Für die Nutzung des analogen Meldescheinverfahrens erhält der Quartiergeber zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,0 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe.